



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKÄNZLERAMT

12/SN-375/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.815/1-V/6/94

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 21 -GE/19  
Datum: 19. MRZ. 1994  
Verteilt 19. April 1994

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche  
Bundesschulgesetz und das SchUG geändert werden;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

12. April 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.815/1-V/6/94

Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	12.772/2-III/2/94 23. Februar 1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche  
Bundesschulgesetz und das SchUG geändert werden;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner rechtlicher Hinsicht:

Es wird empfohlen, keine Sammelnovelle einzubringen, sondern beide  
Gesetze getrennt zu novellieren.

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz enthält - wie  
sein § 35 in der vorgesehenen Neufassung verdeutlicht - zahlreiche  
Einvernehmensbindungen. Es ist daher auf die Entschließung des  
Nationalrates E 96-NR/XVIII.GP aufmerksam zu machen, in der die  
Bundesregierung ersucht wird, weitere Möglichkeiten eines Abbaues  
von Mehrfachkompetenzen zu prüfen und bei der Ausarbeitung von  
Regierungsvorlagen nach dem Grundsatz vorzugehen, daß für einzelne  
(vgl. besonders den vorgesehenen § 8b Abs. 2)  
Vollziehungsmaßnahmen nur ein Bundesminister zuständig sein soll.

- 2 -

In den nach Art. I des vorliegenden Entwurfes neu zu fassenden Gesetzesbestimmungen wird häufig auf gesetzliche Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (§ 5 Abs. 3 und 5, § 8c Abs. 2 und 7), teils jedoch ohne Spezifizierung der anzuwendenden Fassung (§ 8c Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 5) Bezug genommen. Zur Vermeidung unerwünschter Gegenschlüsse, die aus dem Fehlen einer solchen Spezifizierung gezogen werden könnten, empfiehlt sich die Aufnahme einer "generellen Verweisungsbestimmung" im Sinne der 62. Legistischen Richtlinie 1990.

Bei der Untergliederung von Absätzen wird teils eine Bezeichnung mit Buchstaben (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8a Abs. 1), teils eine solche mit arabischen Zahlen (§ 8c Abs. 1 und 3, §§ 34 und 35) gewählt. Hier wäre Einheitlichkeit anzustreben, wobei im Sinne der 113. Legistischen Richtlinie 1990 der Numerierung mit arabischen Zahlen der Vorzug zu geben wäre (von der Beibehaltung einer "bestehenden Systematik" im Sinne der erwähnten Richtlinie kann wohl nicht mehr gesprochen werden).

Aus Gründen der Rechtsbereinigung sollte das aus dem Jahre 1966 stammende land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz wiederverlautbart werden.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I Z 2 (§ 2a):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits in Stellungnahmen zu früheren do. Gesetzesentwürfen, besonders zu dem der 14. SchOG-Novelle vorangegangenen, auf die Problematik derartiger Bestimmungen, insbesondere auch der (als dynamische Verweisung deutbaren) Einbeziehung von Verordnungen, aufmerksam gemacht. Der Ausdruck "Personenbezogene Bezeichnungen" ist irreführend, da es nicht um Datenschutzprobleme geht. Vielmehr sollte von "Geschlechtsspezifischen Bezeichnungen" gesprochen werden.

Zu Art I Z 3 (§ 5):

Im Abs. 1 zweiter Satz sollte im Klammerausdruck anstelle der Wendung "Bezeichnung ... führen" die Formulierung "Bezeichnung ... tragen" verwendet werden.

In Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz sollte es - sinnentsprechend - "im erforderlichen Ausmaß" heißen.

Die Regelungen des Abs. 1 dritter Satz stehen in einem offensichtlichen Zusammenhang mit den Regelungen des Abs. 3, besonders dessen vierten bis letzten Satz; sie sollten in Abs. 3 integriert, näherhin mit dessen fünftem und sechstem (letztem) Satz zusammengefaßt werden.

Abs. 2 lit.f ist grammatisch nicht auf den einleitenden Teil des Abs. 2 abgestimmt, da er ein eigenes Prädikat ("sind ... zu umschreiben") enthält. Im Hinblick auf die Satzaussage der Einleitung "habe ... zu enthalten" sollte auf dieses verzichtet werden.

Unklar ist weiters, was mit "Kernanliegen" gemeint ist. Jedenfalls erscheint lit.f insgesamt - ungeachtet des Umstandes, daß er inhaltlich aus § 6 SchOG übernommen ist - als überflüssig.

Auf des Fehlen eines Bindestriches nach "Bildungs" darf aufmerksam gemacht werden.

In Abs. 3 sollte dem zweiten bis letzten Satz ein eigener Absatz (in den, wie oben bemerkt, die Regelungen des Abs. 1 dritter Satz integriert werden sollte) gewidmet werden.

In systematischer Hinsicht sollte Abs. 3 besser den letzten Absatz des neu zu fassenden Paragraphen bilden, um nicht den systematischen Zusammenhang zwischen Abs. 2 und Abs. 4 zu unterbrechen.

- 4 -

In Abs. 4 wäre die Zahl "2" auszuschreiben (141. Legistische Richtlinien 1990). Es wird zur Erwägung gestellt, ob Abs. 4 nicht im Sinne einer größeren Übersichtlichkeit untergliedert werden sollte, wobei für den zweiten bis letzten Satz jeweils eine eigene Gliederungseinheit vorgesehen werden könnte.

Zu Art. I Z 4:

Zu Beginn der Aufzählung sollte es "In" heißen.

Zu Art. I Z 7 (§§ 8a bis 8c):

Zu § 8a:

Die Überschrift des § 8a ist - wie schon bei der geltenden Bestimmung - übermäßig lang; sie nimmt nicht auf das Kriterium der Mindestzahl bezug, das für die Verordnungsermächtigungen des Abs. 1 lit.a bis c charakteristisch ist und für die Bildung einer kürzeren Überschrift verwendet werden könnte. Eine deutliche Verkürzung könnte auch durch Verwendung des zusammenfassenden Ausdrucks "Führung von Unterrichtsveranstaltungen" - wie in Abs. 1 letzter Satz - erreicht werden.

In der Überschrift des § 8a ist sprachlich ungenau von einer Teilung des Unterrichtes, in Abs. 1 lit.d sinnwidrig von einer Teilung von Unterrichtsgegenständen die Rede; tatsächlich handelt es sich offenbar um eine Teilung von Schulklassen in Schülergruppen, was auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Im letzten Satz des Abs. 1 werden in sinnstörender Weise zwei mögliche Formulierungen vermengt; richtig müßte es entweder "Sofern die Zahl der Schüler ... nicht erreicht" oder "Sofern die Zahl der Schüler einer Klasse für die Führung einer Unterrichtsveranstaltung zu gering ist" heißen.

In Abs. 2 könnte es statt "Wenn ein Rahmen ... der einzelnen Schule" besser "Wenn den einzelnen Schulen ein Rahmen" heißen.

- 5 -

In Abs. 3 wäre nach den Worten "zu tragen" ein Beistrich zu setzen. Die Worte "und zwar" sollten entfallen; anderenfalls wäre vor ihnen ein Beistrich zu setzen.

Zu § 8b:

In Abs. 2 sollte im zweiten Halbsatz des ersten Satzes die Wendung "mit Genehmigung ..., die des Einvernehmens mit ... bedarf," verwendet werden, und zwar einerseits aus stilistischen Gründen, andererseits um deutlich zu machen, daß nicht die Unterrichtserteilung, sondern die Genehmigung eines solchen Einvernehmens bedarf.

Zu § 8c:

In Abs. 1 Z 1 sollte es "der Diplomgrade" heißen, zumal auch in dem zitierten § 35 AHStG von (einer Mehrzahl von) Diplomgraden die Rede ist.

Es wird angeregt, Abs. 2 bis 7 einen eigenen Paragraphen, der die Überschrift "Studienberechtigungsprüfung" tragen könnte, zu widmen.

In Abs. 4 wird auf die "Aufgabe der Studienberechtigungsprüfung" Bezug genommen, die jedoch im vorgesehenen Paragraphen nicht umschrieben ist.

In Abs. 5 hätte es sprachlich richtig "Für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung und für deren Durchführung" zu heißen.

Zu Art. I Z 8 (§ 11 Abs. 1):

Richtig hätte es "dem Bedarf" zu heißen.

Zu Art. I Z 13 (§ 22 Abs. 4):

Das Wort "sowie" sollte bei seinem erstmaligen Vorkommen durch einen Beistrich ersetzt werden. Auf die unrichtige Endung in "entsendenden" darf aufmerksam gemacht werden.

- 6 -

Zu Art. I Z 16 (§§ 34 und 35):

In der Novellierungsanordnung sollte es richtig "samt Überschriften" heißen.

§ 34 Abs. 2 sollte ein eigener Paragraph gewidmet werden, um für den Fall der Ein- bzw. Anfügung von Inkrafttretensbestimmungen für künftige Novellen in § 34 vorzusorgen. Dabei sollten die Formulierungen "von dem der Kundmachung des jeweiligen in § 34 bezeichneten Bundesgesetzes folgenden Tag an" und - da der Bundesgesetzgeber zwar zulässige Inkrafttretenszeitpunkte von Verordnungen normieren, aber ein gesetzwidriges Inkrafttreten nicht verhindern kann - "sie dürfen frühestens ... in Kraft gesetzt werden" verwendet werden.

In § 35 wird das Wort "des" lediglich in Z 1 bei der Bezugnahme auf § 4 gesetzt, was eine zu vermeidende Uneinheitlichkeit darstellt. Aus sprachlichen Gründen sollte die wünschenswerte Vereinheitlichung durch Setzung des Wortes "des" vor jedem Paragraphenzeichen (bei einem allfälligen doppelten Paragraphenzeichen jedoch des Wortes "der") erfolgen.

Zu Art. II (Änderungen des SchUG):

Im durch Z 2 eingefügten Abs. 5a wäre der erste Satz durch Anfügung der Worte "in Kraft" abzuschließen.

III. Zum Vorblatt:

Anstelle des Ausdrucks "EU-Kompatibilität" sollte, wie bereits mehrfach bei anderen Angelegenheiten bemerkt, der Ausdruck "EU-Konformität" verwendet werden.

IV. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen fehlt die Angabe der Kompetenzgrundlage für die Änderung des SchUG (Art. II des Gesetzentwurfes).

- 7 -

Der mit Art. II des Entwurfes zu novellierende § 64 SchUG zählt zu den Bestimmungen, bei deren Änderung das im Art. 14 Abs. 10 B-VG vorgesehene Verfahren einzuhalten ist (vgl. AB 1028 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XIII.GP).

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. April 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
